

Zwischenprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen (mit allen Änderungen - Stand 30.03.2005)

Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung

§ 1

Zweck

Die Zwischenprüfung dient zur Ermittlung des Ausbildungsstandes, um den an der Ausbildung Beteiligten Hinweise für den weiteren Verlauf der Ausbildung zu geben.

§ 2

Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 der Ausbildungsverordnung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 3

Durchführung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

§ 4

Prüfungsausschuss

Die zuständige Stelle bildet für die Zwischenprüfung aus dem Prüfungsausschuss

für die Abschlussprüfung einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Zwischenprüfung zuständig ist. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. Jahrgang 2001 Nr. 33 ausgegeben am 09. Juli 2001) die Prüfungsaufgaben.

§ 5

Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 6

Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert die/den Auszubildende/n rechtzeitig zur Anmeldung der/des Auszubildenden für die Teilnahme an der kostenpflichtigen Zwischenprüfung auf.

§ 7

Prüfungsbescheinigungen

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Information über den Ausbildungsstand, der bei der Prüfung festgestellt wurde.

Die Bescheinigung erhalten der/die Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der/die Auszubildende und die Berufsschule.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung ist am 29. Mai 2002 in Kraft getreten.